

Besondere Bedingungen für die Hausratversicherung

BBH HausratPremium - 05/2009

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Sicherheitsvorschriften
- § 2 Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden
- § 3 Erhöhte Entschädigungsgrenze für Wertsachen
- § 4 Entschädigung für Urkunden, Sparbücher und sonstige Wertpapiere
- § 5 Wertsachen in Bankgewahrsam
- § 6 Aquarien und Wasserbetten in der Hausratversicherung
- § 7 Sengschäden
- § 8 Erweiterung der Außenversicherung
- § 9 Hausrat in Garagen außerhalb des Grundstücks innerhalb des Wohnortes
- § 10 Diebstahl von Wäsche, Bekleidung, Gartenmöbeln, Gartengeräten
- § 11 Diebstahl versicherter Sachen im Krankenhaus
- § 12 Schäden am Tiefkühlgut
- § 13 Diebstahl aus Kraftfahrzeugen
- § 14 Gewerblich genutzte Räume; häusliche Arbeitszimmer
- § 15 Hotelkosten
- § 16 Transport- und Lagerkosten
- § 17 Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen nach einem Versicherungsfall
- § 18 Umzugskosten
- § 19 Rückreisekosten aus dem Urlaub
- § 20 Fahrraddiebstahl
- § 21 Fahrzeuganprall
- § 22 Telefonkosten nach einem Einbruchdiebstahl
- § 23 Rauch, Verpuffung, Verrußung
- § 24 Diebstahl von Kinderwagen und Krankenfahrstühlen
- § 25 Erpressung (Herausgabe von versicherten Sachen an einem anderem Ort)
- § 26 Abweichungen gegenüber den GDV-Musterbedingungen
- § 27 Künftige Bedingungsverbesserungen
- § 28 Sachverständigenverfahren
- § 29 Mitversicherung der groben Fahrlässigkeit
- § 30 Diebstahl am Arbeitsplatz
- § 31 Schäden durch Phishing
- § 32 Diebstahl aus Schiffskabinen oder Schlafwagenabteilen
- § 33 Haustierunterbringung nach einem Schaden
- § 34 Legale Downloads aus dem Internet
- § 35 Erweiterter Versicherungsschutz für Sportausrüstungen in der Außenversicherung
- § 36 Überschallknall
- § 37 Verzicht auf Anzeige von Gerüsten am Gebäude bis 6 Monate
- § 38 Versicherungssumme / Erhöhung der Vorsorge

§ 1 Sicherheitsvorschriften

1. Für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, sind alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten.
2. Alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.
3. Nr. 1 findet keine Anwendung, soweit die Einhaltung dieser Obliegenheiten dem Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten bei objektiver Würdigung aller Umstände billigerweise nicht zugemutet werden kann.
4. Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant eine der Obliegenheiten gemäß Nr. 1 oder Nr. 2, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 16 VHB 2008 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam.
Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.
5. Führt die Obliegenheitsverletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gilt § 17 VHB 2008. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

§ 2 Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden

1. Abweichend von § 2 Nr. 3 VHB 2008 ersetzt der Versicherer auch Überspannungsschäden durch Blitz.
2. Defekte Geräte bzw. Geräteteile sind bis zur Entscheidung des Versicherers über den Ersatz des Schadens aufzubewahren (siehe auch § 26 Nr. 2 a) gg VHB 2008).
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme (siehe § 9 VHB 2008) begrenzt.

§ 3 Erhöhte Entschädigungsgrenze für Wertsachen

1. Abweichend von § 13 Nr. 2 a VHB 2008 ist die Entschädigung für Wertsachen je Versicherungsfall auf 40 % der Versicherungssumme erhöht.
2. Die Entschädigungsgrenzen gemäß § 13 Nr. 2 b VHB 2008 gelten unverändert.

§ 4 Entschädigung für Urkunden, Sparbücher und sonstige Wertpapiere

Abweichend von § 13 Nr. 2 b) Abs. bb VHB 2008 sind Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstigen Wertpapiere bis insgesamt 5.000 EUR mitversichert.

§ 5 Wertsachen in Bankgewahrsam

1. Abweichend von § 6 VHB 2008 ist der Inhalt von Kundenschießfächern in Tresorräumen von Geldinstituten mitversichert, soweit hierfür keine besondere Versicherung besteht.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme (siehe § 9 VHB 2008) begrenzt.

§ 6 Aquarien und Wasserbetten in der Hausratversicherung

Gemäß § 4 Nr. 2 VHB 2008 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Aquarien und Wasserbetten bestimmungswidrig ausgetreten ist. Nicht versichert sind Schäden durch austretendes Wasser beim Befüllen oder Entleeren.

§ 7 Sengschäden

1. Abweichend von § 2 Nr. 5 b VHB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung für Sengschäden, die nicht durch einen Brand verursacht sind.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt. Es wird der Zeitwert entschädigt.

§ 8 Erweiterung der Außenversicherung

1. Abweichend von § 7 Nr. 6 a VHB 2008 gilt eine Entschädigungsgrenze im Rahmen der Außenversicherung bis 30 % der Versicherungssumme, maximal 30.000 EUR. Zeiträume von mehr als 6 Monaten gelten nicht mehr als vorübergehend. Soweit geringere Entschädigungsgrenzen für Wertsachen vereinbart sind, bleiben diese Grenzen bestehen.
2. Die Entschädigungsgrenzen gemäß § 28 VHB 2008 werden hiervon nicht berührt und gelten unverändert.

§ 9 Hausrat in Garagen außerhalb des Grundstücks innerhalb des Wohnortes

1. Abweichend von § 6 Nr.3 b VHB 2008 gilt als Versicherungsort auch die Garage, die sich außerhalb des Versicherungsgrundstücks aber innerhalb des Wohnortes des Versicherungsnehmers befindet.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

§ 10 Diebstahl von Wäsche, Bekleidung, Gartenmöbeln, Gartengeräten

1. Im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl leistet der Versicherer Entschädigung für
 - a) Wäsche und Bekleidung, die sich tagsüber zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr zum Waschen, Trocknen, Bleichen oder Lüften außerhalb von Räumen auf dem Grundstück befindet, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.
 - b) Gartenmöbel und Gartengeräte, die sich außerhalb von Räumen auf dem Grundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.
 - c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 EUR begrenzt
2. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

§ 11 Diebstahl versicherter Sachen im Krankenhaus

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008 wird auch Entschädigung für versicherte Sachen geleistet, wenn diese sich aufgrund eines stationären Krankenhausaufenthaltes außerhalb der Wohnung befinden und innerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Diebstahl aus dem Krankenzimmer entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden.
2. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt. Bargeld ist bis zu einem Betrag von 150 EUR mitversichert. Andere Wertsachen gemäß § 13 VHB 2008 sind nicht versichert.
4. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

§ 12 Schäden am Tiefkühlgut

Mitversichert sind innerhalb der versicherten Wohnung Schäden an Tiefkühlgut infolge nicht von Energieversorgungsunternehmen angekündigten Netzausfällen. Nicht versichert sind Bedienungsfehler. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

§ 13 Diebstahl aus Kraftfahrzeugen

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008 und § 7 VHB 2008 wird für versicherte Sachen auch Entschädigung geleistet, wenn sie innerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge, nicht aber Kraftfahrzeuganhänger, entwendet, zerstört oder beschädigt werden.
2. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge zum Öffnen der Türen des Fahrzeuges gleich.
3. Nach beendetem Gebrauch werden in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr eintretende Schäden nur ersetzt, wenn das Kraftfahrzeug auf einem bewachten Parkplatz oder einem verschlossenen Hofraum abgestellt war. Orte, die zur allgemeinen Benutzung offen stehen, genügen nicht.
4. Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß § 13 VHB 2008 sowie für Foto-, Film-, Video-, Computergeräte und deren Zubehör-, Mobiltelefone sowie Navigationsgeräte und deren Zubehör.
5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.
6. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.

§ 14 Gewerblich genutzte Räume; häusliche Arbeitszimmer

1. Abweichend von § 6 Nr. 3 b VHB 2008 sind versicherte Sachen in beruflich oder gewerblich genutzten Räumen der Wohnung mitversichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme (siehe § 9 VHB 2008) begrenzt.

§ 15 Hotelkosten

1. Abweichend von § 8 Nr. 1 c VHB 2008 werden Hotel - oder ähnliche Unterbringungskosten längstens für die Dauer von 150 Tagen ersetzt.
2. Die Entschädigung ist pro Tag auf drei Promille der Versicherungssumme für den Hausrat begrenzt.

§ 16 Transport- und Lagerkosten

Abweichend von § 8 Nr. 1 d sind Lagerkosten längstens für die Dauer von 200 Tagen versichert.

§ 17 Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen nach einem Versicherungsfall

1. Können nach einem Versicherungsfall Reparaturen nur behelfsmäßig ausgeführt werden, weil sich die Beschaffung eines Ersatzteiles verzögert, ersetzt der Versicherer die hierfür anfallenden Kosten.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

§ 18 Umzugskosten

1. Muss der Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalles umziehen, weil ein Totalschaden an der versicherten Wohnung eingetreten ist oder weil die versicherte Wohnung auf Dauer unbewohnbar geworden ist, so erstattet der Versicherer die anfallenden, nachweisbaren Kosten für den Umzug.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR der angefallenen Kosten begrenzt.

§ 19 Rückreisekosten aus dem Urlaub

1. Versichert sind die Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise aus dem Urlaub (Fahrtmehrkosten), wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubsreise abbrechen muss, um an den Schadenort (versicherte Wohnung, siehe § 6 VHB 2008) zu reisen.
2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 EUR übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig ist.
3. Als Urlaubsreise gilt jede private Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu maximal 6 Wochen.
4. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise an den Schadenort.
5. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, obwohl ihm dies billigerweise zuzumuten wäre, so kann der Versicherer den Kostenersatz um den Betrag kürzen, der nachweislich durch die Pflichtverletzung entstanden ist.
6. Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise werden je Versicherungsfall bis maximal 5.000 EUR übernommen.

§ 20 Fahrraddiebstahl – soweit nicht ausgeschlossen und im Versicherungsschein aufgeführt -

1. Für Fahrräder erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch Diebstahl, wenn nachweislich das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in verkehrstüblicher Weise durch ein Schloss gesichert war oder sich in einem gemeinschaftlichen Fahrradabstellraum befand.
 - a) Versicherungsschutz besteht rund um die Uhr (24-Stunden-Schutz).
2. Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhanden gekommen sind.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1 % der Versicherungssumme für den Hausrat begrenzt. Eine andere Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden. Auch bei Erhöhung der Entschädigungsgrenze beträgt die Entschädigung maximal 1.500 EUR
4. Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.
5. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.
Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer gemäß § 26 VHB 2008 leistungsfrei sein.
6. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz für Fahrräder mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.
Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

§ 21 Fahrzeuganprall

1. In Erweiterung von § 1 Nr. 1 a VHB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Anprall eines Schienen- oder Straßenfahrzeuges, ihrer Teile oder ihrer Ladung zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.
2. Für den Anprall von Straßenfahrzeugen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht vom Versicherungsnehmer betrieben und gehalten werden.

§ 22 Telefonkosten nach einem Einbruchdiebstahl

1. Wird nach einem Einbruchdiebstahl (siehe § 3 VHB 2008) in die versicherte Wohnung das Telefon von dem Täter benutzt, so ersetzt der Versicherer die dadurch angefallenen Telefonkosten bis zu einem Betrag von 500 EUR.
2. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer auf Verlangen einen Einzelgesprächsnachweis des Telekommunikationsunternehmens einzureichen.
3. Der Versicherungsnehmer muss den Einbruchdiebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Auf eine Verletzung dieser Obliegenheit findet § 26 VHB 2008 Anwendung.

§ 23 Rauch, Verpuffung, Verrußung

Schäden durch Rauch, Verpuffung und Verrußung infolge einer versicherten Gefahr oder infolge eines versicherten Schadens sind versichert. Ausgeschlossen sind jedoch Schäden, die auf dauernde Einwirkung beruhen.

§ 24 Diebstahl von Kinderwagen und Krankenfahrstühlen

1. Für Kinderwagen oder Krankenfahrstühle besteht Versicherungsschutz auch für Schäden durch Diebstahl, wenn diese nachweislich in gemeinschaftlich genutzten Räumen (auch Treppenhaus) des Gebäudes abgestellt waren, in dem sich die versicherte Wohnung befindet.
2. Lose mit dem Kinderwagen oder dem Krankenfahrstuhl verbundene oder regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit den genannten Gegenständen entwendet worden sind.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.
4. Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und, sofern vorhanden, die Rahmen- oder sonstige Identifikationsnummer oder – Kennzeichen zu beschaffen und aufzubewahren.
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweist. Auf eine Verletzung dieser Obliegenheit findet § 26 VHB 2008 Anwendung.
5. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Auf eine Verletzung dieser Obliegenheit findet § 26 VHB 2008 Anwendung.

§ 25 Erpressung (Herausgabe von versicherten Sachen an einem anderem Ort)

Bei einem versicherten Raub nach § 3 Nr. 4 a VHB 2008 besteht abweichend von § 6 Nr. 3 b VHB 2008 auch dann Versicherungsschutz, wenn die Heranschaffung der Sachen an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erpresst wurde. Die Entschädigungsgrenzen nach § 13 VHB 2008 bleiben unverändert.

§ 26 Abweichungen gegenüber den GDV-Musterbedingungen

Der Versicherer garantiert, dass die dieser Hausratversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung (VHB 2008) und Besonderen Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen abweichen.

§ 27 Künftige Bedingungsverbesserungen

Werden die dieser Hausratversicherung zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

§ 28 Sachverständigenverfahren

1. In Erweiterung von § 15 VHB 2008 übernimmt der Versicherer die auf den Versicherungsnehmer entfallenden Kosten des Sachverständigenverfahrens zu 80 % soweit sich der Schaden auf über 10.000 EUR beläuft.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

§ 29 Mitversicherung der groben Fahrlässigkeit

1. Abweichend von § 26 Nr. 3 VHB 2008 leistet der Versicherer auch vollen Ersatz für Schäden bis zur vereinbarten Versicherungssumme, die der Versicherungsnehmer grob fahrlässig durch positives Tun oder Unterlassen herbeigeführt hat.

2. Soweit bei einem Versicherungsfall der Schaden den in Nr. 1 aufgeführten Betrag übersteigt findet § 26 Nr. 3 a VHB 2008 Anwendung

§ 30 Diebstahl am Arbeitsplatz

- a) Mitversichert ist der Diebstahl von versicherten Sachen am Arbeitsplatz des Versicherungsnehmers auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland während der Geschäftszeiten.
- b) Mitversichert ist der Einbruchdiebstahl von versicherten Sachen am Arbeitsplatz des Versicherungsnehmers auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- c) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen, das Stehlgut aufnehmen zu lassen und dem Versicherer den Meldebeleg einzureichen.
- d) Die Entschädigungsleistung ist auf 300 EUR je Versicherungsfall und -jahr begrenzt. Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen nach A § 13 VHB 2008. Elektronische Kleingeräte (Fotoapparat, Videokamera, Mobiltelefon, Laptop, Funkgerät) werden zum Zeitwert entschädigt.

§ 31 Schäden durch Phishing

1. In Erweiterung von Ziffer 2 VHB 2008 ersetzen wir auch Vermögensschäden innerhalb des von Ihnen durchgeführten privaten Online-Bankings, wenn durch Phishing unberechtigte Dritte Überweisungen elektronisch übermitteln und die kontoführende Bank diese ausführt.
Vermögensschaden im Sinne dieser Bestimmung ist die unmittelbar aus dem Phishing-Angriff resultierende Vermögensseinbuße in Höhe des abgebuchten Betrags.
Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit Online-Banking-Aktionen, welche Sie in der versicherten Wohnung oder über in Ihrem Eigentum stehende Laptops/portable PCs durchführen.
2. Phishing im Sinne dieser Bestimmung ist ein Verfahren, bei dem Täter sich mit Hilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von arglosen Dritten verschaffen, wobei die Täter typischerweise ein durch die Täuschung über die tatsächliche Identität erlangtes Vertrauensverhältnis ausnutzen. Mit den gewonnenen Daten nehmen die Täter unter der Identität des Inhabers im Online-Verkehr unerlaubte Handlungen vor.
3. Andere Arten des Erlangens von vertraulichen Zugangs- oder Identifikationsdaten (wie z. B. Pharming) sind nicht versichert. Aus der Abbuchung resultierende Folgeschäden (z. B. Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverfolgung, in Rechnung gestellte Kosten der Bank u. ä.) sind nicht versichert.
Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, die das kontoführende Kreditinstitut ersetzt bzw. für die das kontoführende Kreditinstitut haftet.
4. Mehrere Schäden stellen einen Versicherungsfall dar, wenn sie auf eine gemeinsame schadenursächliche Handlung (Phishing-Angriff) zurückzuführen sind, bei dem die Täter mehrere Zugangs- und Identifikationsdaten erlangt haben.
5. Unsere Entschädigungsleistung setzt voraus, dass Sie den aktuell üblichen Online-Banking-Sicherheitsstandard verwenden.
6. Vor Eintritt des Versicherungsfalles müssen Sie ihren Computer, den Sie zum Online-Banking nutzen, mit einem Schutz oder einer Firewall gegen unberechtigtes Eindringen sowie einer Virenschutzsoftware, die auf dem neuesten Stand gehalten wird, ausstatten. Virendefinitionen sind mindestens einmal im Monat zu aktualisieren.
Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so können wir unter den in Ziffer 20.2 VHB 2008 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
7. Nach Eintritt des Versicherungsfalles müssen Sie insbesondere
 - bei der Aufklärung des Versicherungsfalles mitwirken und uns alle erforderlichen Auskünfte erteilen.
 - die kontoführende Bank ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zur Aufklärung des Versicherungsfalles zu erteilen.
 - den Versicherungsfall unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen.
 Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so können wir unter den in Ziffer 26.2 VHB 2008 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
8. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 1.000 EUR begrenzt

§ 32 Diebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen

1. Für versicherte Sachen besteht auch weltweit Versicherungsschutz gegen Schäden durch Diebstahl von Hausrat aus verschlossenen Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen.
2. Für Bargeld, Wertpapiere, Schecks, Kreditkarten, Schmuck und Sachen aus Edelmetall, Fahrausweise, Sparbücher, Pelze und optische Geräte ist die Entschädigung auf 500 EUR begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dieser sowie dem Versicherer ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

§ 33 Kosten für die Versorgung von Haustieren

Der Versicherer übernimmt die Kosten bis zu 500 EUR für die Unterbringung von Haustieren in einer Tierpension oder ähnliche Unterbringung bis zu dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Wohnung wieder benutzbar oder eine Haltung der Haustiere in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist.

§ 34 Daten aus dem Internet

Abweichend von § 6 Nr. 4 g VHB 2008 sind Schäden an legal aus dem Internet geladene Musik und Videos infolge einer versicherten Gefahr oder infolge eines versicherten Schadens versichert. Ausgeschlossen sind jedoch Schäden, die auf dauernde Einwirkung beruhen. Der Schadenaufwand ist durch Kauf- oder Zahlungsbelege nachzuweisen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

§ 35 Erweiterter Versicherungsschutz für Sportausrüstungen in der Außenversicherung

Abweichend von Ziffer 7.1 VHB 2008 und Ziffer 7.6 S. 1 VHB 2008 besteht für versicherte Sachen, die in Ihrem Eigentum oder dem Eigentum einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Person stehen.
Versichert sind die Sachen gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Einbruchdiebstahl/Raub, Vandalismus nach einem Einbruch, Leitungswasser, Sturm und Hagel. Die jeweiligen Voraussetzungen für die versicherten Gefahren und Schäden (Ziffer 2 und Ziffer 3 VHB 2008) sowie die weiteren Bestimmungen der VHB 2008 gelten entsprechend. Für Sturm- und Hagelschäden besteht nur Versicherungsschutz, wenn sich die Sachen in Gebäuden befinden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 2 % der Versicherungssumme, maximal 1.500 EUR begrenzt.

§ 36 Überschallknall

Ergänzend zu § 1 Nr. 1 VHB 2008 sind Schäden an versicherten Sachen durch Druckstöße infolge Überschallfluges (Überschallknall) versichert.

§ 37 Gerüststellung

In Erweiterung von § 27 Nr. 2 VHB 2008 ist die Anzeige einer Gerüststellung bis zu sechs Monaten durch den Versicherungsnehmer nicht erforderlich.

§ 38 Versicherungssumme / Erhöhung der Vorsorge

In Abweichung von § 9 VHB 2008 erhöht sich die Versicherungssumme um einen Vorsorgebetrag von 20 Prozent.